

**Verabschiedete Gesetze:  
Bericht über die 146. Sitzungsperiode des Japanischen Parlaments**

Berichtet von: Haarmann, Hemmelrath & Partner  
(Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater)

*Redaktion: Markus Janssen und Olaf Kliesow\**

A. EINLEITUNG

Mit knapp 90 verabschiedeten Gesetzen in der nur 48 Tage dauernden 146. Sitzungsperiode (vom 29. Oktober bis zum 15. Dezember 1999) hat der japanische Gesetzgeber seinen Reformwillen ein weiteres Mal unter Beweis gestellt. Über die Hälfte der neuen Gesetze entfällt auf die Schaffung zahlreicher selbständiger Verwaltungskörperschaften. Auf dem Weg zum "schlanken Staat" soll dieser finanziell und personell entlastet werden. Während sich die drei Regierungsparteien *Jimin-tô*, *Komei-tô* und *Jiyû-tô* auf die Fortsetzung der Verwaltungsreform ohne größere Schwierigkeiten einigen konnten, war die Reform der Parteienfinanzierung innerhalb der Koalition heftig umstritten. Die Regierung stand vor dem Dilemma, nach dem Ablauf einer Übergangszeit ein Gesetzgebungsvorhaben der sozialdemokratischen Partei (*Shakai-tô*) aus dem Jahre 1994 vollenden zu müssen. Im Ergebnis wurde deren Reform weitgehend rückgängig gemacht. Von den Regierungs- und Oppositionsparteien gleichermaßen begrüßt wurden zwei Gesetze, die die Kontrolle der Sekte *Aum Shinri Kyô* verschärfen und die Einziehung ihres Vermögens erleichtern sollen. Mit einem Sondermaßnahmengesetz zur Verhinderung von Atomunfällen reagierte die Regierung auf den Atomunfall des vergangenen Jahres. Im Bereich des Wirtschaftsrecht wurde mit einer grundlegenden Reform des Insolvenzrechts begonnen. Ein neues Gesetz soll hier vor allem für natürliche Personen sowie klein- und mittelständische Unternehmen Verbesserungen bringen. Wichtige Neuerungen gab es ferner im Bereich des Kreditrechts. Schließlich wurde das in der vorangegangenen Sitzungsperiode verabschiedete Gesetz zur Förderung der Neugründung von Unternehmen geändert, insbesondere um den Bedürfnissen der Venture Capital Gesellschaften besser gerecht zu werden. Im Bereich des Gesellschaftsrechts wird die laufende 147. Sitzungsperiode mit dem neuen Recht der Unternehmensspaltung grundlegende Veränderungen bringen. Bereits absehbar sind auch Reformen, die die Struktur der Unternehmensleitung betreffen. Hier soll die Stellung der Verwaltungsratsmitglieder der japanischen Aktiengesellschaft weiter gestärkt werden.

---

\* Die Redaktion bedankt sich bei Frau *Annerose Grafe* und Herrn *Moritz Bälz* für umfangreiche Vorarbeiten für diesen Beitrag.

## B. EINZELNE GESETZESÄNDERUNGEN

### 1. Reform der Parteienfinanzierung

Mit der jüngsten Reform des *Parteispendengesetzes* (*Seiji shikin kisei-hô*, Gesetz Nr. 159 vom 20.12.1999) hat das Gesetz bereits die zehnte Änderung innerhalb einer Dekade erfahren. Zahlreiche Bestechungs- und Korruptionsskandale haben nicht nur das Ansehen von Politikern beschädigt, sondern auch die Finanzierung von Wahlkämpfen, Parteien und Politikern immer wieder in Frage gestellt. Die öffentliche Diskussion mündete in eine umfangreiche Reform im Jahre 1994.<sup>1</sup> Nach fast vier Jahrzehnten Opposition sah die sozialdemokratische Partei (*Shakai-tô*) nach der Regierungsübernahme durch die Koalitionsregierung von Ministerpräsident *Hosokawa* die Möglichkeit, das Vertrauen der Bürger in das Wahlsystem und die Parteienfinanzierung zurückzugewinnen.

Um die Transparenz von Unternehmensspenden an Politiker zu erhöhen, führte das Gesetz sogenannte Spendensammelorganisationen (*shikin kanri dantai*) ein. Danach konnten Politiker über eine unter ihrer Leitung betriebene Organisation Spenden bis zu 500.000 Yen von einzelnen Unternehmen<sup>2</sup> erhalten (vgl. Artt. 21. Abs. 1, 22 Abs. 1 Parteispendengesetz in der Fassung von 1994). Nach der Vorstellung der damaligen Regierung sollte die Reform jedoch nur einen Zwischenschritt auf dem Weg zum vollständigen Verbot der Gewährung von Vermögensvorteilen<sup>3</sup> an Politiker und politische Parteien durch Unternehmen darstellen. Um Politikern und Parteien die Möglichkeit zu geben, sich auf das drohende Verbot einzustellen, genehmigte die Regierung Spenden an Politiker über die Spendensammelorganisationen noch für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren.<sup>4</sup> Die jüngsten Änderungen stehen daher in direktem Zusammenhang mit den Reformen von 1994. Nach Ablauf dieser Karenzzeit sind Spenden an Politiker, sei es direkt oder indirekt über die Sammelorganisationen, von nun an verboten (Art. 21 Abs. 1). Bei Verstößen drohen Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 500.000 Yen.

Weiterhin erlaubt sind jedoch Unternehmensspenden an Parteien und lokale Organisationseinheiten von Parteien. Da gerade bei diesen Organisationseinheiten enge personelle Verflechtungen zwischen lokalen Politikern und Wahlkampfkandidaten bestehen, sind durch diese Hintertür auch weiterhin (indirekt) Spenden an Politiker über die lokalen Organisationseinheiten möglich. Das ambitionierte Vorhaben der Regierung *Hosokawa*, langfristig jegliche Form von Spenden zu verbieten, konnte oder wollte die

---

1 Gesetz Nr. 4 und Nr. 12/1994.

2 Dieser Begriff umfaßt neben Gewerkschaften auch wirtschaftliche, kulturelle oder religiöse oder sonstige Gemeinschaften, unabhängig davon, ob es sich um eine juristische Person handelt (Artt. 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 Parteispendengesetz in der alten und neuen Fassung).

3 Das Gesetz definiert als Spende jeden vermögenswerten Vorteil (vgl. Art. 4 Abs. 3).

4 Vgl. Art. 9 der Ergänzungsvorschriften zum Parteispendengesetz von 1994 (*Seiji shikin kisei-hô fusoku*).

derzeitige Koalition unter Führung der Liberaldemokratischen Partei (*Jimin-tô*) in der geplanten Fassung nicht umsetzen. Dies überrascht jedoch nicht. Wahlkämpfe in Japan sind dadurch charakterisiert, daß sich verschiedene Kandidaten einer Partei im selben Wahlkreis um einen Sitz im Parlament bewerben. Da sie derselben Partei angehören, können sie die Wähler nicht mit politischen Argumenten überzeugen. Kleine Geschenke und Aufmerksamkeiten von den Kandidaten an ihre Wähler gehören daher zum typischen Erscheinungsbild. Solange nicht auch eine Reform des Wahlgesetzes und ein Umdenken bei der Wahlkampfkostenerstattung erfolgt, sind Politiker auf finanzielle Unterstützung durch Unternehmen angewiesen.

## 2. *Maßnahmen gegen Atomunfälle*

Mit dem Erlaß des Sondermaßnahmengesetzes zur Verhinderung von Atomunfällen (Genshi-ryoku saigai taisaku tokubetsu sochi-hô, Gesetz Nr. 156 vom 17.12.1999) und der Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kernrohstoffen, -brennstoffen und -reaktoren (*Kaku-genryô busshitsu, kaku nenryô busshitsu oyobi genshi-tô no kisei ni kansuru hôritsu no ichibu o kaisei suru hôritsu*, Gesetz Nr. 157 vom 17.12.1999) zieht der Gesetzgeber Konsequenzen aus dem Atomunfall vom 30. November 1999. Die Gesetze resultieren aus einer Zusammenarbeit verschiedener Kommissionen, die neben zahlreichen Verwaltungskörperschaften auch das praktische Wissen von Katastrophenschutz, Löschkräften und Selbstverteidigungsstreitkräften eingebunden haben. Hervorzuheben ist insbesondere eine strengere Kontrolle von Unternehmen, die Kernstoffe lagern oder verarbeiten. Bislang sah das Gesetz keine Verpflichtung zu regelmäßigen Kontrollen dieser Betriebe durch die staatlichen Aufsichtsorgane vor. So war beispielsweise die Atombrennstofffabrik, in der sich der Unfall vergangenes Jahr ereignete, seit 1995 nicht mehr kontrolliert worden. Zukünftig sind alle Betriebe mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Daneben sieht das Gesetz zahlreiche präventive Schutzmaßnahmen vor, die sich von der Gründung neuer Koordinationszentren bis hin zu einer besseren Schulung der Angestellten der Atomkraftwerke erstrecken. Umfragen im Anschluß an die Katastrophe hatten ergeben, daß sich die Mehrzahl der Mitarbeiter der mit Lagerung und Verarbeitung von Kernrohstoffen verbundenen Gefahren nicht bewußt waren.

## 3. *Selbständige Verwaltungskörperschaften*

Ein ganzes Bündel neuer Gesetze (s.u. C.I.) betrifft die Einführung selbständiger Verwaltungskörperschaften (*dokuritsu gyôsei hôjin*) für einzelne Bereiche der öffentlichen Verwaltung. In diese neu geschaffene Rechtsform wird eine Vielzahl staatlicher Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie Museen überführt, die bislang als unselbständige Untergliederungen des Staates direkt verwaltet wurden. Eine größere Autonomie soll ihnen ein effizienteres Wirtschaften ermöglichen. Die allgemeinen Grundlagen

für diesen Schritt sind bereits in der 146. Sitzungsperiode durch das *Gesetz über allgemeine Bestimmungen vom Staat gehaltener, aber unabhängiger juristischer Personen in der Verwaltung*<sup>5</sup> geschaffen worden. Die Reform geht auf einen Vorschlag der Verwaltungsreformkommission (*gyōsei kaikaku kaigi*) zurück und bezweckt u.a., die Zahl der Staatsbediensteten (*kokka kōmu-in*) auf Dauer zu verringern. Ein Teil der in den Forschungs- und Bildungseinrichtungen beschäftigten Staatsbediensteten soll diesen Status im Zuge der Neuerung verlieren. Pläne, in Zukunft auch die 99 staatlichen Universitäten des Landes in selbstständige Verwaltungskörperschaften zu verwandeln, sind vom Kultusministerium im Mai dieses Jahres gegen teilweise erheblichen Widerstand der Universitäten endgültig beschlossen worden. Letztere befürchten neben einer Schlechterstellung ihres Lehrpersonals eine einseitige Ausrichtung der Forschung auf kurzfristig verwertbare Ergebnisse. Andererseits ist das Bedürfnis, die Verwaltung auch in diesem Bereich effizienter zu machen, nicht von der Hand zu weisen.

#### 4. Kontrolle gemeingefährlicher Gruppierungen

Adressat des Gesetzes über die Kontrolle von Gruppen, die Massenmorde begangen haben (Gesetz Nr. 147 vom 7.12.1999)<sup>6</sup> sowie des Sondermaßnahmegesetzes zur Wiedererlangung von Vermögen insolventer juristischer Personen (Gesetz Nr. 148 vom 7.12.1999)<sup>7</sup> sind offiziell Organisationen, die in den vergangenen zehn Jahren Massenmorde, einschließlich des Einsatzes des Giftgases Sarin, verübt haben (Art. 1 des Nr. 147). Der Hinweis auf das Giftgas verdeutlicht jedoch, daß es sich in erster Linie um Gesetze zur Kontrolle der Sekte Aum shinri-kyō handelt. Die Sekte hatte in den Jahren 1994 und 1995 Anschläge unter Verwendung von Sarin in der Tokioter U-Bahn sowie in der Stadt Matsumoto verübt. Zwar hat sich die Anzahl der Sektenmitglieder von etwa 10.000 Anfang der neunziger Jahre auf 2.000 reduziert. Die Sicherheitsbehörden befürchten jedoch die Übernahme der Sektenführung durch Mitglieder, deren Haftstraßen abgelaufen sind. Zur besseren Kontrolle kann die Sekte durch eine Anordnung der Öffentlichen Sicherheitskommission beim Justizministerium für drei Jahre unter besondere Beobachtung gestellt werden. Während dieses Zeitraums hat die Sekte alle drei Monate einen Bericht über ihre Mitglieder und ihre Aktivitäten bei der Kommission einzureichen. Den Behörden ist es erlaubt, in Gebäuden und sonstigen Einrichtungen der Sekte weitere Nachforschungen durchzuführen. Zudem können die Aktivitäten der Sekte und der Erwerb von Immobilien eingeschränkt werden. Mit dem Gesetz Nr. 148 soll einem vom Gericht eingesetzten Treuhänder die Einziehung von Vermögensgegenständen der Sekte erleichtert werden. Vermögenswerte, die insolvente

---

5 *Dokuritsu gyōsei hōjin tsūsoku-hō*, Gesetz Nr. 103 vom 16.7.1999; vgl. die Liste der Gesetze der 145. Sitzungsperiode, ZJapanR Nr. 8 (1999) 142.

6 *Mu-sabetsu tairyō satsujin kōi o okonatta dantai no kisei ni kan suru hōritsu*.

7 *Tokutei hasan hōjin no hasan zaidan ni zoku subeki zaisan no kaifuku ni kan suru tokubetsu sochi-hō*.

Unternehmen der Sekte vor der Insolvenz veräußert haben, kann der Treuhänder danach unter erleichterten Bedingungen zurückfordern. Dieses zweite Gesetz ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß die Sekte 1996 für bankrott erklärt worden ist, zahlreiche Opfer aber noch nicht entschädigt worden sind.

#### 5. *Insolvenzrecht*

Mit dem neuen *Gesetz zur Reaktivierung Privater (Minji saisei-hô, Gesetz Nr. 225 vom 22.12.1999)*, das an die Stelle des bisherigen Vergleichsgesetzes (*wagi-hô, Gesetz Nr. 72/1922*) getreten ist, hat eine breit angelegte Reform des japanischen Insolvenzrechts begonnen. Das Gesetz, das sich an Privatpersonen und klein- und mittelständische Unternehmen richtet und zum 1. April 2000 in Kraft getreten ist, soll zum einen die gegenwärtig oft langwierigen Insolvenzverfahren vereinfachen und verkürzen. Zum anderen sollen die Chancen für eine Entschuldung und Sanierung durch die Möglichkeit erhöht werden, ein Verfahren schon vor Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einzuleiten. Voraussetzung ist, daß das Unternehmen oder die Privatperson in einen wirtschaftlichen Engpaß geraten ist, der es ihr unmöglich macht, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, ohne die Fortführung der Geschäftstätigkeit erheblich zu behindern, und daß die Hälfte der Gläubiger einem Sanierungsplan zustimmt. Die Ausgliederung und Übertragung profitabler Unternehmensteile wird ebenfalls erleichtert. Während bislang eine Ausgliederung nur auf der Grundlage des von den Gläubigern gebilligten Sanierungsplanes möglich war, ist künftig in bestimmten Fällen eine Genehmigung des Gerichts ausreichend. Auch bei einer Sanierung durch Herabsetzung des Kapitals kann eine gerichtliche Genehmigung künftig den nach dem Handelsgesetzbuch erforderlichen Hauptverhandlungsbeschluß ersetzen.

#### 6. *Kreditgewerbe*

Um bestehenden Mißständen bei der Vergabe von Geschäftskrediten abzuhelpfen, verschärft das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Kontrolle des Kreditgewerbes und anderer Gesetze (*Kashikin-gyô no kisei tô ni kansuru hôritsu tô no ichibu o kaisei suru hôritsu, Gesetz Nr. 155 vom 17.12.1999*) die Kreditaufsicht in verschiedener Hinsicht. Zu Konflikten kam es in diesem Bereich v.a. bei den sog. *shôkô rôn*. Diese Form der Kredite stellen oft klein- und mittelständischen Unternehmen Betriebskapital in Form von Wechseldiskontkrediten zur Verfügung. Die Kredite sind meist nicht dinglich, sondern nur durch revolvingende Bürgschaften (sog. *ne-hoshô keiyaku*) gesichert. Auch hohe Zinsen, die leichtfertige Vergabe von Krediten und die Frage der Einziehung gaben zuletzt immer wieder Anlaß zur Kritik. Die wesentlichen Neuerungen sind folgende:

Zum Schutz des Kreditnehmers ist die bislang schon in einer Ministerialverordnung enthaltene Pflicht zur Angabe des effektiven Jahreszinses nunmehr in das *Gesetz zur*

*Kontrolle des Kreditgewerbes (Kreditgewerbekontrollgesetz, Gesetz Nr. 32/1983)* aufgenommen worden. Die Aufklärungspflichten gegenüber dem Bürgen wurden erheblich verschärft. Dieser muß künftig bei Vertragsschluß schriftlich über den Betrag, den Umfang und die Geltungsdauer der Bürgschaft belehrt werden. Werden nach Abschluß des Bürgschaftsvertrages weitere Kredite gewährt, ist der Bürge vom Inhalt der Verträge unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei einer Verletzung der genannten Aufklärungspflichten kann dem Kreditgeber die Ausübung seines Gewerbes untersagt oder eine Geldstrafe von bis zu einer Mio. Yen gegen ihn verhängt werden.

Bisher bestehende Möglichkeiten, die Regeln des Kreditgewerbekontrollgesetzes zu umgehen, sind durch eine Erweiterung des personellen Anwendungsbereiches des Gesetzes erheblich erschwert worden. Bislang schalteten die Kreditgeber teilweise einen professionellen Bürgen oder eine Tochtergesellschaft dazwischen, der anschließend einen Regreßanspruch gegen den Kreditnehmer geltend machte, ohne an das Kreditgewerbekontrollgesetz gebunden zu sein. Denn dieses war aus historischen Gründen ganz auf die Kreditgeber zugeschnitten und verbot nur bestimmte Formen der Umgehung wie die durch Abtretung der Kreditforderung. Nunmehr werden u.a. auch professionelle Bürgen erfaßt. Unter bestimmten Umständen besteht nun sogar die Möglichkeit, bei Verstößen der professionellen Bürgen auch gegen den Kreditgeber Sanktionen zu verhängen. Die bislang schon bestehenden Sanktionsvorschriften wurden verschärft.

Neben dem Gesetz zur Kontrolle des Kreditgewerbes wurden auch das *Gesetz zur Kontrolle der Kapitalanlage- und Depotzinsen* und das *Gesetz zur Begrenzung der Zinshöhe* geändert. Dabei ging es u.a. darum die Höchstgrenzen für zivilrechtlich wirksam zu vereinbarende Zinssätze einerseits und die Grenzen für strafrechtliche Sanktionen andererseits einander anzunähern. Bislang war die Grauzone der zivilrechtlich bereits unwirksamen, aber noch nicht strafwürdigen Zinssätze von schwarzen Schafen des Kreditgewerbes weitgehend gefahrlos ausgenutzt worden. Nicht verlangt werden kann nämlich nach Art. 1 des Gesetzes zur Begrenzung der Zinshöhe nur derjenige Zinsanteil, der über das zulässige Maß hinausgeht, und auch bezüglich dieses Teils kann gleichwohl Geleistetes vom Schuldner nicht zurückgefordert werden. Nunmehr wurde die Grenze, ab der der Kreditgeber strafrechtliche Folgen zu gewärtigen hat, abgesenkt.

### 7. Förderung der Neugründung von Unternehmen

Seit den neunziger Jahren ist in Japan die Zahl der Unternehmensliquidationen größer als die der Neugründungen. Diese Tendenz soll mit dem *Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Neugründung von Unternehmen (Shin-jigyô sôshutsu sokushin-hô no ichibu o kaisei suru hôritsu, Gesetz Nr. 223 vom 22.12.1999)* verstärkt bekämpft werden.<sup>8</sup> Für sogenannte Venture Capital Unternehmen, die neue Geschäfts-

---

8 Zu den Zielen und ersten Maßnahmen des nunmehr geänderten Gesetzes siehe schon ZJapanR Nr. 8 (1999), 136 f.

felder erschließen, werden verschiedene Ausnahmeregelungen geschaffen, durch die ihnen die Finanzierung ihrer Aktivitäten erleichtert werden soll.

Speziell noch nicht börsennotierte und registrierte Unternehmen können künftig Aktien ohne Stimmberechtigung ausgeben. Durch die Ausgabe stimmrechtsloser Aktien soll der Gründer oder Venture Capital Unternehmer das junge Unternehmen mit Kapital versorgen können, ohne sich in die unternehmerischen Entscheidungen hineinreden lassen zu müssen. Als Kapitalgeber kommen Investoren in Betracht, denen eher an einer langfristigen Anlage als an kurzfristigen Vorzugsdividenden oder Mitspracherechten liegt. Ferner können noch nicht börsennotierte oder registrierte Unternehmen künftig *stock options* auch an Personen ausgeben, die nicht zu den Angestellten des Unternehmens gehören, soweit sich diese um die Entwicklung des Unternehmens verdient gemacht haben. Die für *stock options* im Handelsgesetz vorgesehene Obergrenze von 10 % der insgesamt ausgegebenen Aktien wird auf 33,3 % angehoben. Für die nach dem Handelsgesetz gegebenenfalls erforderliche Nachgründung besteht nunmehr teilweise die Möglichkeit, die Prüfung durch den „eigenen“ Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer statt durch einen vom Gericht bestellten Prüfer vornehmen zu lassen. Schließlich sind im Bereich der Kreditversicherung zur Versicherung der Sicherheiten für Bankdarlehen an Venture Capital Unternehmen die Versicherungshöchstsummen heraufgesetzt worden. Zusätzlich besteht ein Industriegrundsanierungsfond, mit dessen Mitteln ebenfalls Sicherheit für die Rückzahlung von Darlehen an die Banken oder Investoren geleistet werden kann.

Die Sonderregeln des Gesetzes sind zunächst bis zum Ende des Jahres 2004 befristet.

## C. ÜBERBLICK ÜBER DIE VERABSCHIEDETEN GESETZE DER 146. SITZUNGSPERIODE

### I. *Staats- und allgemeines Verwaltungsrecht*

1. Gesetz zur Änderung des Parteispendinggesetzes (Gesetz Nr. 159 vom 20.12.1999)
2. Sondermaßnahmengesetz zur Verhinderung von Atomunfällen (Gesetz Nr. 156 vom 17.12.1999)
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kernrohstoffen, -brennstoffen und -reaktoren (Gesetz Nr. 157 vom 17.12.1999)
4. Gesetz über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der zentralen Ministerien und Behörden (Gesetz Nr. 160 vom 22.12.1999)
5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Staatsarchiv (Gesetz Nr. 161 vom 22.12.1999)
6. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Forschungsinstituts für Kommunikation (Gesetz Nr. 162 vom 22.12.1999)
7. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Forschungsinstituts für Brandbekämpfung (Gesetz Nr. 163 vom 22.12.1999)

8. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Forschungsinstituts für Alkoholarten (Gesetz Nr. 164 vom 22.12.1999)
9. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Nationalen Forschungsinstituts für Behindertenerziehung (Gesetz Nr. 165 vom 22.12.1999)
10. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Zentrums für die Universitätseingangsprüfungen (Gesetz Nr. 166 vom 22.12.1999)
11. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Nationalen Jugendzentrums zum Gedenken an die Olympischen Spiele (Gesetz Nr. 167 vom 22.12.1999)
12. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Nationalen Hauses der Frauenerziehung (Gesetz Nr. 168 vom 22.12.1999)
13. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft für die staatlichen Schullandheime (Gesetz Nr. 169 vom 22.12.1999)
14. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft für die staatlichen Schullandheime (Gesetz Nr. 170 vom 22.12.1999)
15. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Nationalen Sprachforschungsinstituts (Gesetz Nr. 171 vom 22.12.1999)
16. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Nationalen Naturwissenschaftlichen Museums (Gesetz Nr. 172 vom 22.12.1999)
17. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft der Organisation für Stoff- und Materialforschung (Gesetz Nr. 173 vom 22.12.1999)
18. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Nationalen Forschungsinstituts für Katastrophenpräventionstechnik (Gesetz Nr. 174 vom 22.12.1999)
19. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Instituts für Luft- und Raumfahrttechnik (Gesetz Nr. 175 vom 22.12.1999)
20. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Instituts für Radiologie (Gesetz Nr. 176 vom 22.12.1999)
21. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft der nationalen Kunstmuseen (Gesetz Nr. 177 vom 22.12.1999)
22. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft der nationalen Museen (Gesetz Nr. 178 vom 22.12.1999)
23. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Instituts zur Erforschung der Kunstschatze (Gesetz Nr. 179 vom 22.12.1999)
24. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Instituts für Gesundheits- und Ernährungsforschung (Gesetz Nr. 180 vom 22.12.1999)
25. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Forschungsinstituts für Betriebssicherheit (Gesetz Nr. 181 vom 22.12.1999)
26. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Forschungsinstituts für Industriemedizin (Gesetz Nr. 182 vom 22.12.1999)
27. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Zentrums für Qualitätskontrolle und Verbraucherservice (Gesetz Nr. 183 vom 22.12.1999)

28. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Zentrums für die Kontrolle von Samen und Setzlingen (Gesetz Nr. 184 vom 22.12.1999)
29. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Zentrums für die Züchtung von Nutztieren (Gesetz Nr. 185 vom 22.12.1999)
30. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft der Untersuchungsstelle für Dünge- und Futtermittel (Gesetz Nr. 186 vom 22.12.1999)
31. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft der Untersuchungsstelle für Agrarpestizide (Gesetz Nr. 187 vom 22.12.1999)
32. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft der landwirtschaftlichen Hochschulen (Gesetz Nr. 188 vom 22.12.1999)
33. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Zentrums für die Zucht von Waldbäumen (Gesetz Nr. 189 vom 22.12.1999)
34. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Zentrums für die Kontrolle der natürlichen Forellen- und Lachsbestände (Gesetz Nr. 190 vom 22.12.1999)
35. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft der fischereiwirtschaftlichen Hochschulen (Gesetz Nr. 191 vom 22.12.1999)
36. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft der Organisation für die Entwicklung landwirtschaftlicher Geräte (Gesetz Nr. 192 vom 22.12.1999)
37. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Instituts für die Erforschung der agrarbiologischen Ressourcen (Gesetz Nr. 193 vom 22.12.1999)
38. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Forschungsinstituts für Agrarumwelttechnik (Gesetz Nr. 194 vom 22.12.1999)
39. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Forschungsinstituts für Agrartechnik (Gesetz Nr. 195 vom 22.12.1999)
40. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Instituts für Nahrungsmittelforschung (Gesetz Nr. 196 vom 22.12.1999)
41. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Forschungszentrums für internationale Agrarwirtschaft (Gesetz Nr. 197 vom 22.12.1999)
42. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des forstwissenschaftlichen Instituts (Gesetz Nr. 198 vom 22.12.1999)
43. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Forschungszentrums für Fischereiwirtschaft (Gesetz Nr. 199 vom 22.12.1999)
44. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Forschungsinstituts für Wirtschaft und Industrie (Gesetz Nr. 200 vom 22.12.1999)
45. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft der Informationsstelle für Industriebesitz (Gesetz Nr. 201 vom 22.12.1999)
46. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Forschungsinstituts für Industrietechnik (Gesetz Nr. 203 vom 22.12.1999)
47. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft der Organisation für Produktprüfung und Technologie (Gesetz Nr. 204 vom 22.12.1999)

48. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Instituts für Tiefbau-  
forschung (Gesetz Nr. 205 vom 22.12.1999)
49. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Instituts für Architek-  
turforschung (Gesetz Nr. 206 vom 22.12.1999)
50. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Forschungsinstituts für  
Verkehrssicherheit und Umwelt (Gesetz Nr. 207 vom 22.12.1999)
51. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Forschungsinstituts für  
Meerestechnik (Gesetz Nr. 208 vom 22.12.1999)
52. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Forschungsinstituts für  
See- und Flughafentechnik (Gesetz Nr. 209 vom 22.12.1999)
53. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Forschungsinstituts für  
elektronische Navigation (Gesetz Nr. 210 vom 22.12.1999)
54. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Forschungsinstituts für  
die Entwicklung Hokkaidos (Gesetz Nr. 211 vom 22.12.1999)
55. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft der Hochschule für Meeres-  
technik (Gesetz Nr. 212 vom 22.12.1999)
56. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Ausbildungsseminars  
für Navigation (Gesetz Nr. 213 vom 22.12.1999)
57. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft der Seemannsschule  
(Gesetz Nr. 214 vom 22.12.1999)
58. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft der Luftfahrtschule (Gesetz  
Nr. 215 vom 22.12.1999)
59. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Nationalen Forschungs-  
instituts für Umwelt (Gesetz Nr. 216 vom 22.12.1999)
60. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft der Arbeitsverwaltung für  
die Arbeitnehmer der stationierten Truppen (Gesetz Nr. 217 vom 22.12.1999)
61. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft für die Überprüfung von  
Kraftfahrzeugen (Gesetz Nr. 218 vom 22.12.1999)
62. Gesetz über die selbständige Verwaltungskörperschaft des Zentrums für Statistik  
(Gesetz Nr. 219 vom 22.12.1999)
63. Gesetz zur Anpassung verwandter Gesetze zur Erleichterung der Arbeitsaufnahme  
durch die selbständigen Verwaltungskörperschaften (Gesetz Nr. 220 vom  
22.12.1999)
64. Gesetz zur Änderung des Außenhandelsversicherungsgesetzes (Gesetz Nr. 202  
vom 22.12.1999)
65. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze und zur Kontrolle der Tiere  
(Gesetz Nr. 221 vom 22.12.1999)
66. Gesetz über den Personalaustausch zwischen Staat und Privatunternehmen (Gesetz  
Nr. 224 vom 22.12.1999)
67. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gehälter der Sekretäre der Parlaments-  
abgeordneten (Gesetz Nr. 139 vom 25.11.1999)

68. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Erziehungsurlaub der Parlamentsangestellten (Gesetz Nr. 140 vom 25.11.1999)
69. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Besoldung der öffentlich Bediensteten des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Gesetz Nr. 141 vom 25.11.1999)
70. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gehälter der öffentlich Bediensteten des besonderen Verwaltungsdienstes (Gesetz Nr. 142 vom 25.11.1999)
71. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gehälter der öffentlich Bediensteten des Amtes für Verteidigung (Gesetz Nr. 143 vom 25.11.1999)

## *II. Justizwesen*

1. Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Besoldung der Staatsanwaltschaft (Gesetz Nr. 145 vom 25.11.1999)
2. Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Besoldung von Richtern und des Gesetzes betreffend den Erziehungsurlaub für Richter (Gesetz Nr. 144 vom 25.11.1999)
3. Gesetz über Online-Anfragen bei öffentlichen Registern (Gesetz Nr. 226 vom 22.12.1999)
4. Gesetz über die besondere Schlichtung zur Förderung der Regulierung bestimmter Verbindlichkeiten (Gesetz Nr. 158 vom 17.12.1999)
5. Sondermaßnahmengesetz zur Wiedererlangung von Vermögen insolventer juristischer Personen (Gesetz Nr. 148 vom 7.12.1999)
6. Gesetz über die Änderung des Zivilgesetzes (Gesetz Nr. 149 vom 8.12.1999)<sup>9</sup>
7. Gesetz über den freiwilligen Vormundschaftsvertrag (Gesetz Nr. 150 vom 8.12.1999)
8. Gesetz über die Überprüfung der Gesetze, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Änderung des Zivilgesetzes stehen (Gesetz Nr. 151 vom 8.12.1999)
9. Gesetz über die Eintragung der Vormundschaft (Gesetz Nr. 152 vom 8.12.1999)
10. Gesetz zur Reaktivierung Privater (Gesetz Nr. 225 vom 22.12.1999)
11. Gesetz über die Kontrolle von Gruppen, die Massenmorde begangen haben (Gesetz Nr. 147 vom 7.12.1999)

## *III. Steuern und Finanzen*

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Kontrolle des Kreditgewerbes und anderer Gesetze (Gesetz Nr. 155 vom 17.12.1999)

---

<sup>9</sup> Vgl. zu den Gesetzen Nr. 149 bis 152 schon H. ODA, *Forthcoming Legislation*, ZJapanR Nr. 7 (1999) 155.

*IV. Innere Angelegenheiten*

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über regionale Subventionssteuern (Gesetz Nr. 154 vom 17.12.1999)

*V. Äussere Angelegenheiten*

– keine Änderungen

*VI. Industrie und Handel*

1. Gesetz zur Änderung des Grundlagengesetzes für kleine und mittelständische Unternehmen (Gesetz Nr. 146 vom 3.12.1999)
2. Gesetz zur Änderung von Gesetzen betreffend kleine und mittelständische Unternehmen zur Förderung von Klein- und Mittelunternehmen (Gesetz Nr. 222 vom 22.12.1999)
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Neugründung von Unternehmen (Gesetz Nr. 223 vom 22.12.1999)

*VII. Transport und Verkehr*

– keine Änderungen

*VIII. Bauwesen*

Gesetz über besondere Maßnahmen zur Förderung des Angebots an hochwertigen Mietshäusern (Gesetz Nr. 153 vom 15.12.1999)

*IX.-XV. Arbeit, Land-, Forst- und Fischereiwesen, Kulturwesen, Postwesen, Gesundheitswesen, Erziehung, Umwelt*

– keine Änderungen